

die von der württembergischen Regierung eingesandten Aktenstücke den Vorschriften des Art. 7 ibidem. Die Beurtheilung der Frage aber, ob der angebeschuldigte Luz des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei oder nicht, steht lediglich dem kompetenten württembergischen Richter zu und ist daher der von A. Luz für seine Protestation angeführte Grund nicht geeignet, dieselbe zu rechtfertigen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die vom königl. württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verlangte Auslieferung des Albert Luz ist bewilligt.

102. Urtheil vom 25. Juni 1875 in Sachen Nagler.

A. Durch Urtheil des königl. Bezirksgerichtes Augsburg vom 30. Oktober 1873, bestätigt in zweiter Instanz am 14. Februar und 18. März vorigen Jahres, wurde Ruppert Nagler zweier Vergehen der falschen Versicherung an Eides Statt, begangen als Zeuge in Sachen der M. K., punkto Ehrenkränkung, schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt.

B. Nach Eröffnung dieses Urtheiles flüchtete sich Nagler in die Schweiz. Zufolge Ausschreibung im „Schweizerischen Polizeianzeiger“ wurde derselbe am 27. Mai d. J. in Diesdorf, Kantons Zürich, verhaftet und es verlangt nunmehr das bayerische Ministerium des Aeußern, unter Beilegung einer beglaubigten Abschrift des Strafurtheiles, dessen Auslieferung, gestützt auf Art. 1 Biff. 15 und Art. 7 des zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874.

C. Nagler protestirt gegen die Auslieferung, da das von ihm verübte Vergehen ein leichtes sei, um dessen willen die Auslieferung, welche ja nur für die schweren Verbrechen üblich sei, sich nicht rechtfertige.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der von der Schweiz mit dem Deutschen Reiche abgeschlossene Auslieferungsvertrag beschränkt die Auslieferungspflicht keineswegs auf diejenigen strafbaren Handlungen, welche mit schweren Strafen bedroht und in den Strafgesetzbüchern gewöhnlich als Verbrechen bezeichnet sind. Vielmehr umfassen die in Art. 1 ibidem aufgezählten Auslieferungsfälle außer den eigentlichen Verbrechen auch beinahe alle in dem deutschen Strafgesetzbuche und den schweizerischen Strafgesetzbüchern enthaltenen Vergehen (vergl. Art. 4 und 9 ibidem). Insbesondere hat nach Ziffer 15 ibidem auch wegen des Vergehens des falschen Zeugnisses die Auslieferung stattzufinden und nun fällt die falsche Versicherung an Eides Statt, welche Jemand in einem Strafprozeß als Zeuge abgegeben hat, unzweifelhaft unter den Begriff des falschen Zeugnisses.

2. Allerdings ist zur Zeit der Beurtheilung des Nagler der Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reiche noch nicht in Kraft gewesen, sondern hat der Vertrag mit dem Königreich Bayern vom 28. Juni 1851 noch in Geltung gestanden, nach welchem die Auslieferung wegen falschen Zeugnisses nur insofern stattzufinden hatte, als dasselbe im gegebenen Falle im Verbrechengrade strafbar war. Nichtsdestoweniger finden aber die Bestimmungen des gegenwärtig mit dem Deutschen Reiche bestehenden Vertrages ihre Anwendung, indem derselbe keinen Unterschied macht zwischen den Verbrechen oder Vergehen, die vor oder nach dem Abschlusse des Vertrages begangen wurden, und nun sowohl nach dem völkerrechtlichen Principe, als der Praxis der Bundesbehörden, mit einziger Ausnahme etwa derjenigen Fälle, in welchen schon unter der Herrschaft des früheren Vertrages die Auslieferung abgelehnt worden ist, bei Beurtheilung von Auslieferungsbegehren derjenige Vertrag maßgebend sein muß, welcher zur Zeit derselben in Kraft besteht. Eine Anwendung des früheren, mit Bayern bestandenen Vertrages wäre übrigens auch deshalb nicht mehr möglich, weil derselbe nach Art. 16 des Vertrages mit dem Deutschen Reiche mit Inkrafttreten des letzteren seine Gültigkeit verloren hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Auslieferung des Ruppert Nagler ist bewilligt.

103. Erkenntniß vom 2. Juli 1875 in Sachen  
Sternagel.

A. Gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim königl. sächsischen Bezirksgerichte Zwickau verlangte die kaiserlich deutsche Gesandtschaft mit Noten vom 20. Mai und 22. Juni d. J. beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des Otto Sternagel von Halberstadt, Königreich Preußen, welcher einer Reihe von Unterschlagungen im Gesamtbetrage von 1046 Mark zum Nachtheile des C. E. S. in Zwickau, dessen Angestellter Sternagel gewesen sei, beim dortigen Bezirksgerichte angeklagt ist.

B. Sternagel widersetzte sich jedoch der Auslieferung, indem er bestritt, sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben. Er behauptete, er sei nicht Angestellter, sondern Associé des S. gewesen und es würde ihm bei einer Ausrechnung noch ein Guthaben von 50 bis 60 Thalern zufallen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zu denjenigen strafbaren Handlungen, welche nach dem zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrage die vertragenden Theile zur Auslieferung einer Person verpflichten, gehört nach Art. 1 Ziffer 12 ibidem auch die Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

2. Sowohl nach dem deutschen Strafgesetzbuche (Art. 246), als nach dem zürcherischen (Art. 171 und 172) ist auf die Unterschlagung Strafe angedroht.

3. Nach dem Vertrage findet die Auslieferung sowohl statt, wenn die requirirte Person als Urheber, Thäter oder Theilnehmer verurtheilt, als auch wenn sie nur erst in Anklagezustand versetzt